

Anlage 2b: Strukturvoraussetzungen für den fachärztlichen Versorgungssektor nach § 4

zu dem Vertrag zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogrammenach § 137f SGB V für die Indikationen Asthma bronchiale sowie COPD zwischen den Krankenkassen und ihren Verbänden in Bremen und der KVHB

Teilnahmeberechtigt für die fachärztliche qualifizierte Versorgung der zweiten Versorgungsstufe sind die Leistungserbringer, die bestimmte Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Um eine kontinuierlich hohe Strukturqualität zu sichern, ist die Überprüfung der Strukturparameter nicht nur zu Beginn der Teilnahme, sondern auch regelmäßig im Zeitablauf erforderlich. Die teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, einmal im Jahr selbständig Nachweise über entsprechende Fortbildungen, Qualitätszirkel sowie die Qualifikation des medizinischen Personals bis spätestens dem 15.01. des Folgejahres bei der KVHB vorzulegen. Nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen und verlängert sich entsprechend.

Leistungserbringer COPD:

Parameter	Nachweis	Zeitpunkt/Häufigkeit
Allgemeine Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> Facharzt für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie und/oder der Teilgebietsbezeichnung „Lungen- und Bronchialheilkunde 	Einmalig zu Beginn
ärztliche Fortbildung (DMP-spezifisch)	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der Arzt- Informationsveranstaltung oder Information durch das schriftliche Informations- und Schulungsmaterial und die Bestätigung der Kenntnisnahme 	bei Beginn der Teilnahme
COPD-spezifische Fortbildung (z.B. von Ärztekammer oder KV anerkannte oder zertifizierte Fort-bildungsveranstaltung)	Teilnahmebescheinigung	Mindestens zweimal jährlich
Oder pneumologischer Qualitätszirkel	Teilnahmebescheinigung	Mindestens zweimal jährlich

LESEFEASSUNG der Anlage 2b: Strukturvoraussetzungen für den fachärztlichen Versorgungssektor
nach § 4 des Vertrages zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V für die
Indikationen Asthma bronchiale sowie COPD

Qualifikation des medizinischen Personals (z.B. Notfallschulung des Teams)	Bestätigung durch den Leistungserbringer	Einmal jährlich
Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region	Nachweis der Zusammenarbeit	Nach Beginn der Teilnahme spätestens innerhalb eines Jahres
Zusammenarbeit mit einem Krankenhaus mit Schwerpunktabteilung Pneumologie	Nachweis der Zusammenarbeit	Nach Beginn der Teilnahme spätestens innerhalb eines Jahres
Erforderliche Ausstattung: Möglichkeit zur Durchführung von - Spirometrie (qualitätsgesichert) - Ganzkörper-Plethysmographie (qualitätsgesichert) - Laborchemische Untersuchungen insbesondere Blutgase - Röntgenaufnahme Thorax,	Nachweis	bei Beginn der Teilnahme
Fortbildung zur Durchführung von Schulungen	Teilnahmebescheinigung	Einmalig je Teilnehmer und Schulungsprogramm

Zusätzliche Voraussetzungen für die Durchführung von Schulungen in der eigenen Praxis

Ausstattung der Praxis	Räumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung für Einzel- und Gruppenschulungen
------------------------	---